



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Berufs- und Weiterbildung

Bern, 13.06.2025

Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

Berufsmaturitätsverordnung, BMV

Erläuterungen

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Revision	6
2.1	Rechtlicher Kontext	6
2.2	Absicht	7
2.3	Vernehmlassungsverfahren	7
2.4	Wichtigste Änderungen	7
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
3.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	8
3.2	2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht	10
3.3	3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge	11
3.4	4. Abschnitt: Promotion	13
3.5	5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	14
3.6	6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung	15
3.7	7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen	20
3.8	8. Abschnitt: Vollzug	22
3.9	9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
4	Auswirkungen der Totalrevision	23
4.1	Bildungspolitische Auswirkungen	23
4.2	Finanzielle Auswirkungen	23
4.3	Organisatorische Auswirkungen	23

1 Ausgangslage

Die Berufsmaturität im schweizerischen Bildungssystem

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen. Sie setzen sich dabei dafür ein, dass allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden (Art. 61a Bundesverfassung¹). Exemplarisch für die Konzeption in der Bildungsverfassung steht die Berufsmaturität (BM). Sie wurde 1993 im Vorfeld der Fachhochschulgründungen eingeführt mit dem Ziel, die Berufsbildung zu stärken und die Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erhöhen. Die Berufsmaturität als hauptsächliche Zubringerin der Fachhochschulen hat sich zwischenzeitlich zu einem zentralen Element des Bildungsraums Schweiz entwickelt. Als Scharnier zwischen der Berufsbildung und den Fachhochschulen erfüllt sie eine wichtige Brückenfunktion sowohl für die Jugendlichen und Erwachsenen wie auch für die Unternehmen und die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft. Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie sozio-ökonomisch benachteiligten Personen den Zugang zu den Hochschulen ermöglicht.²

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses verfügen über eine doppelte Qualifikation: Sie haben eine berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Als Berufsleute sind sie somit bestens qualifiziert, um sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu bestehen. Mit dem Berufsmaturitätszeugnis sind sie zugleich befähigt, ein Fachhochschulstudium im berufsverwandten Fachbereich im Hinblick auf die Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Wirtschaft und Gesellschaft aufzunehmen (vgl. dazu Art. 25 Berufsbildungsgesetz³).

Die Berufsmaturität kann parallel zu einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (BM 1), in einer mindestens einjährigen Ausbildung nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung (BM 2) oder als eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung erworben werden. Sie kann heutzutage in fünf unterschiedlichen Ausrichtungen absolviert werden, welche auf die entsprechenden Fachbereiche der Fachhochschulen zugeschnitten sind:

- Technik, Architektur und Life Sciences
- Natur, Landschaft und Lebensmittel
- Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft oder Typ Dienstleistungen)
- Gestaltung und Kunst
- Gesundheit und Soziales

Mit der Ergänzungsprüfung «Passerelle» ermöglicht ein Berufsmaturitätsabschluss zudem den Zugang zu allen schweizerischen universitären Hochschulen.

Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik⁴ haben 2023 in der Schweiz rund 13'500 Personen einen Berufsmaturitätsabschluss erworben. Im Vergleich dazu wurden rund 19'500 gymnasiale Maturitätszeugnisse ausgestellt. In der Bevölkerung im typischen Alter des Erwerbs einer Maturität (19 bis 25 Jahre) beträgt die Berufsmaturitätsquote 16 % (2022), die gymnasiale Quote 22,9 % und die Quote der Fachmaturitäten 4,1 %.

¹ SR 101

² Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. [Bildungsbericht Schweiz 2023](#). Aarau, 2023. S. 153

³ SR. 412.10

⁴ [BFS, Bildungsindikatoren, Maturitätsquote](#).

Entwicklung der BM-Richtungen (2016 – 2023)

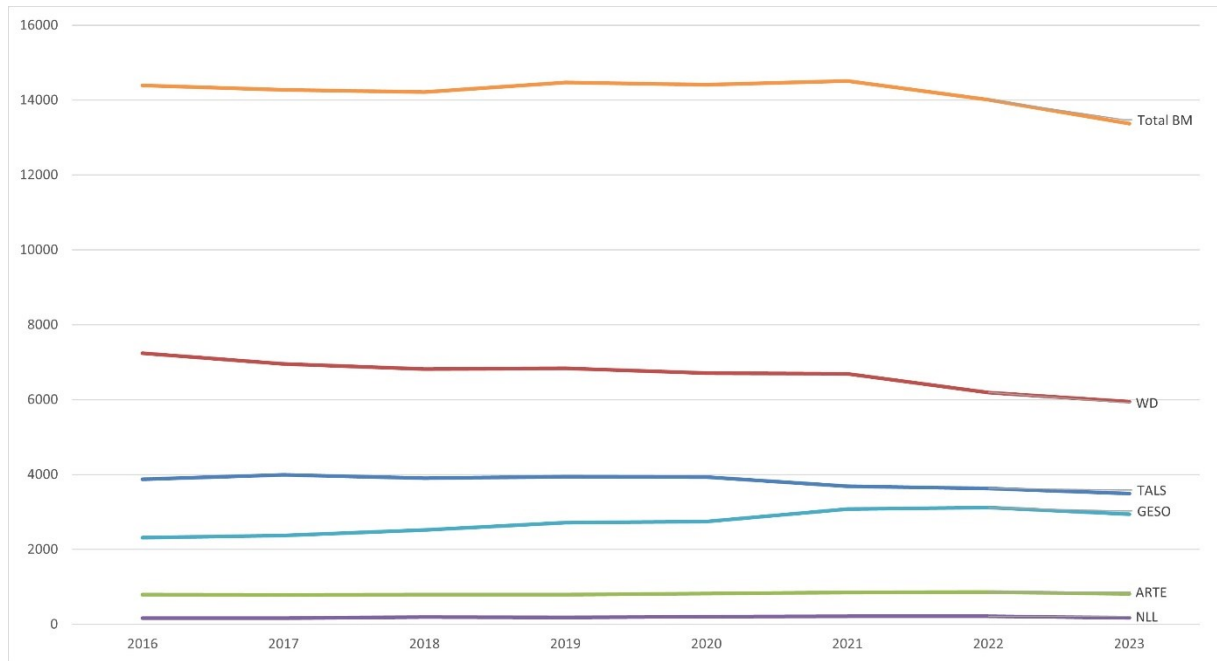


Abbildung 1

Hinweise: WD, Wirtschaft und Dienstleistungen; TALS, Technik, Architektur und Life Sciences; GESO, Gesundheit und Soziales; ARTE, Gestaltung und Kunst; NLL Natur, Landschaft und Lebensmittel.

Quelle: SBFI / Darstellung auf Basis von BFS-Daten

Wie Abbildung 1 zeigt, verzeichnen am meisten Abschlüsse die Ausrichtungen Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik, Architektur und Life Sciences. Die Ausrichtung Gesundheit und Soziales folgt an dritter Stelle. Die Ausrichtungen Gestaltung und Kunst sowie Natur, Landschaft und Lebensmittel werden pro Jahr nur von sehr wenigen Lernenden absolviert.

Entwicklung der Berufsmaturität 1 und 2

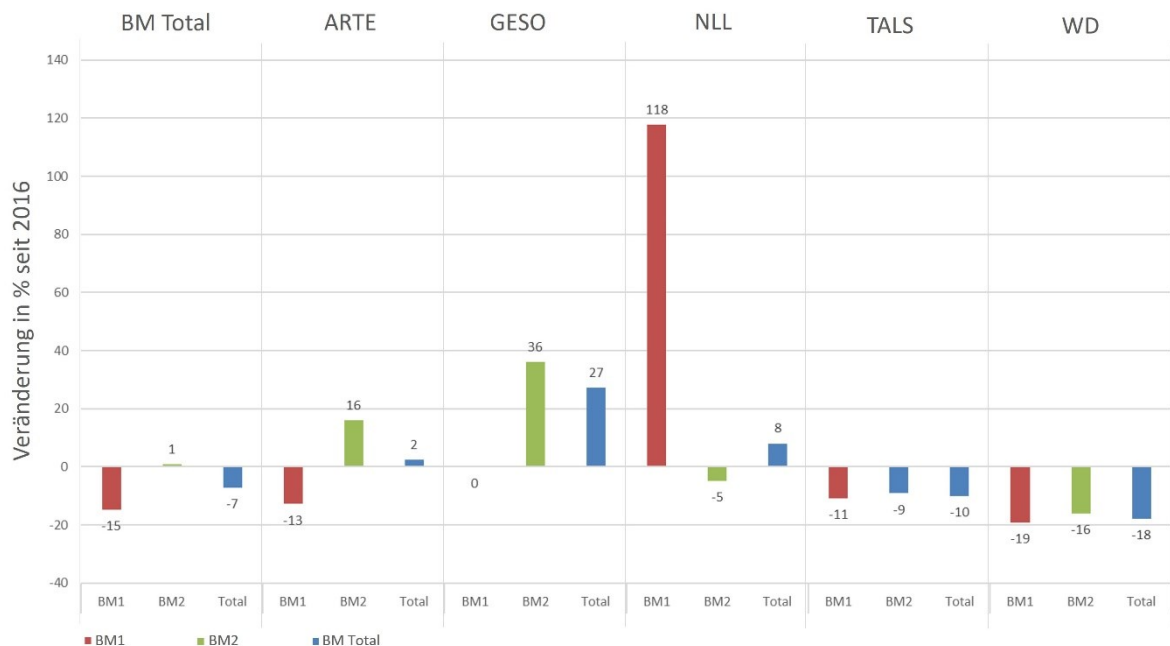


Abbildung 2

Quelle: SBFI / Darstellung auf Basis von BFS-Daten

Abbildung 2 zeigt die relative Entwicklung der BM 1 und BM 2 sowie der Ausrichtungen seit dem Jahr 2016. Die BM 2-Abschlüsse sind zwischen 2016 und 2023 um 1 Prozent angestiegen, während die BM

1-Abschlüsse um 15 Prozent abnehmen. Bei der BM 1 hat nur die Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel eine Zunahme erfahren.

Überprüfung der BM-Grundlagen

Die geltende Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität⁵ (BMV) datiert vom 24. Juni 2009. Auf dieser Grundlage hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 18. Dezember 2012 den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) erlassen, in dem auch die fünf erwähnten Ausrichtungen der BM definiert werden.

Damit die Berufsmaturität auch in Zukunft ein attraktives Bildungsangebot für leistungsstarke Jugendliche bleibt, hat das SBFI den Anpassungsbedarf der Grundlagen der Berufsmaturität überprüft. Einerseits hat sich das SBFI laufend mit der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK), einer ausserparlamentarischen Kommission, über die Entwicklungen in der Berufsmaturität ausgetauscht und gemeinsam mit der EBMK Schlüsse zum Anpassungsbedarf abgeleitet. Andererseits hat das SBFI in den letzten Jahren unter Einbezug der EBMK Abklärungen zum Revisionsbedarf in Auftrag gegeben. Diese Abklärungen wurden von Vertretungen der Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) begleitet.

Im Rahmen der geleisteten Vorarbeiten wurden folgende Grundlagen erstellt⁶:

- **Evaluation 2021 der Studierfähigkeit der BM-Absolvierenden an den Fachhochschulen** (Co-Auftraggeber waren das SBFI und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK): Die Evaluation wurde auf der Basis von Befragungen von Studierenden und Studiengangsleitenden durchgeführt. Zweck der Evaluation war die Überprüfung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und -Absolventen (Eintrittskohorte 2019 der Studierenden im vierten Semester an den Fachhochschulen) und damit die Wirkungsüberprüfung des reformierten RLP-BM 2012. Die Evaluation hatte auch den Zweck, Aufschluss hinsichtlich des Weiterentwicklungspotenzials der Berufsmaturität zu geben, insbesondere bezüglich Fächer und Kompetenzen.
- **Empfehlungen der EBMK zur Optimierung der Berufsmaturität:** Zweck der Empfehlungen war es, aufgrund der langjährigen Beobachtungen und Erfahrungen der EBMK-Mitglieder Optimierungen der BM-Grundlagen, der Anerkennungsprozesse der BM-Bildungsgänge und der strategischen Steuerung der Berufsmaturität vorzuschlagen.
- **Studie «Blended Learning in der Berufsmaturität» der pädagogischen Hochschule Luzern:** Zweck der Studie war es, angesichts des zunehmenden Interesses an Blended Learning in der Bildungslandschaft bzw. des intensiveren Einsatzes digitaler Medien in der Bildung eine prägnante Definition von Blended Learning zu erarbeiten sowie Eckwerte zur Konzeption und Umsetzung von Blended-Learning-Bildungsgängen vorzuschlagen.

Die Vorarbeiten haben gezeigt, dass die Berufsmaturität eine adäquate Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium darstellt. Die Konzeption der Berufsmaturität wie das Kompetenzmodell, die Ausrichtungen und der Fächerkanon haben sich bewährt. Eine grundlegende Reform der Berufsmaturität drängte sich nicht auf. Hingegen hat sich gezeigt, dass die BM-Grundlagen kleinere Anpassungen und Präzisierungen benötigen.

Revisionsprojekt

Auf der Basis der getätigten Abklärungen hat das SBFI 2022 das Revisionsprojekt «Berufsmaturität 2030» gestartet. Dieses ist Teil der Initiative «Berufsbildung 2030» und wird von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) begleitet. Im Zentrum des Projekts «Berufsmaturität 2030» stehen die Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung aus dem Jahr 2009 und des Rahmenlehrplans aus dem Jahre 2012 sowie die Stärkung der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit und Kommunikation rund um die Berufsmaturität.

Die Revision der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) trägt den Entwicklungen seit den 2010er-Jahren Rechnung (siehe Kapitel 2, Grundzüge der Revision). Sie bringt vor allem Justierungen und Präzisierungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit oder sinnvollerer Regelung auf der Basis der gemachten Erfahrungen.

⁵ SR 412.103.1

⁶ Die Studien finden sich auf der Plattform der Initiative «Berufsbildung 2030»: www.berufsbildung2030.ch > Projekte > Berufsmaturität 2030

Entsprechende Präzisierungen und Aktualisierungen wurden aus Gründen der Kohärenz auch im Rahmenlehrplan⁷ vorgenommen. Zur Aufrechterhaltung der Studierfähigkeit der Berufsmaturandinnen und -maturanden an den Fachhochschulen wurden zudem kleine Anpassungen in den fachlichen Kompetenzen der Fächer erste Landessprache und Mathematik sowie in den überfachlichen Kompetenzen aller Fächer (inkl. interdisziplinäres Arbeiten) gemäss Hinweisen aus der obenerwähnten Evaluation 2021 getätigt. Der Rahmenlehrplan enthält neu Richtlinien zum Blended Learning.

Herausforderungen und Ausblick

Die Berufsmaturität hat seit ihrer Einführung massgeblich zur Erhöhung der Maturitätsquote beigetragen und die Durchlässigkeit von der Berufsbildung in die Hochschulen deutlich gesteigert. Zu diesem Schluss kommt eine Untersuchung des Schweizerischen Observatoriums für die Berufsbildung der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB).⁸ In den knapp zwei letzten Jahrzehnten ist die Berufsmaturitätsquote stetig leicht angestiegen, von 12,2% im Jahr 2005 auf 16,2% im Jahr 2021, wobei der Anstieg in den letzten rund zehn Jahren abflachte.⁹ Aus den Untersuchungen des Observatoriums gehen weiter folgende Erkenntnisse hervor: Der Anteil der BM 1 ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Die Absolventinnen und Absolventen der BM 1 verteilen sich auf wenige Lehrberufe; 75 % von ihnen finden sich in lediglich acht Berufen wieder. Es handelt sich dabei um Berufe, die über ein hohes schulisches Anspruchsniveau verfügen. Weiter ist der Besuch der BM je nach Beruf sehr unterschiedlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass zwei Drittel der BM 1- und BM 2-Absolventinnen und -Absolventen ein Hochschulstudium beginnen, wobei es auch hier Unterschiede nach Berufen gibt. 35 % wechseln dabei das Berufsfeld. Grosse Unterschiede gibt es auch zwischen den Kantonen. So unterscheiden sich die BM 1- und BM 2-Quoten und die gymnasialen Quoten stark zwischen den Kantonen. Allerdings hängt der Anteil der Hochschuleintritte in einem Kanton nicht von der BM-Quote ab.

Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung, der Universitäten/ETH und der pädagogischen Hochschulen unterstützt die Berufsmaturität mit anschliessendem Fachhochschulabschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen. Um weiterhin zur Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit einem Tertiärabschluss beizutragen und die Attraktivität der Berufsbildung zu erhöhen, soll die Berufsmaturität weiter gestärkt werden. Die oben aufgeführten Herausforderungen können jedoch nur gemeinsam angegangen werden. Aus diesem Grund haben die Verbundpartner der Berufsbildung und swissuniversities im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» eine Strategie und strategische Leitlinien erarbeitet¹⁰. Die Strategie zeigt die Funktion, die Bedeutung sowie die Wichtigkeit der Berufsmaturität im Bildungssystem auf. Sie gibt die Stossrichtungen für deren Entwicklung, Steuerung und Umsetzung vor. Die Konkretisierung und Umsetzung der Strategie erfolgt durch die Verbundpartner und Akteure der Berufsmaturität. Jeder Partner definiert auf der Grundlage der strategischen Leitlinien im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene, konkrete Massnahmen und setzt diese um. Die Zielerreichung der Strategie soll anlässlich des jährlichen, vom SBFI organisierten Treffens zur Berufsmaturität reflektiert werden. Massnahmen werden jährlich in einem Bericht zuhanden der Tripartiten Berufsbildungskonferenz festgehalten, mit dem Ziel, im Interesse der Stärkung der Berufsmaturität die erkannten Schwierigkeiten anzugehen und zu beheben.

2 Grundzüge der Revision

2.1 Rechtlicher Kontext

Gemäss Artikel 25 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes¹¹ (BBG) regelt der Bundesrat die Berufsmaturität. Diese schafft die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule (Art. 25 Abs. 1 BBG).

Die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität¹² (BMV) ersetzte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Verordnung vom 30. November 1998. Die damalige Revision brachte eine umfassende Anpassung an das neue Berufsbildungsgesetz.

⁷ Der Rahmenlehrplan findet sich auf der Internetseite www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > laufende Vernehmlassungen.

⁸ Trede, I., Hänni, M., Leumann, S., Neumann, J., Gehret, A., Schwenk, J., & Kriesi, I. (2020). Berufsmaturität: Bildungsverläufe, Herausforderungen und Potenziale (Trendbericht 4). Schweizerisches Observatorium für die Berufsbildung (OBS EHB).

⁹ Bundesamt für Statistik, Bildungsindikatoren.

¹⁰ Die Strategie findet sich auf der Internetseite www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen.

¹¹ SR 412.10

¹² SR 412.103.1

2.2 Absicht

Die vorliegende Totalrevision bringt verständlichere und sinnvollere Regelungen auf der Basis der Erfahrungen der Verbundpartner, was auch den Vollzug vereinfachen soll.

2.3 Vernehmlassungsverfahren

Zeitraum der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauerte bis am 24. Juli 2024.

Gegenstand der Vernehmlassung waren die Entwürfe für die Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) und des Rahmenlehrplans über die Berufsmaturität (RLP-BM). Teil der Vernehmlassungsunterlagen bildete zudem die von den Verbundpartnern der Berufsbildung und von swissuniversities, erarbeitete gemeinsame Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufsmaturität (BM-Strategie).

Übersicht der Stellungnahmen

Das WBF schrieb 66 Organisationen an, wovon 47 am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben. Zusätzlich zu den angeschriebenen Organisationen, haben 34 weitere nicht angeschriebene Organisationen eine Stellungnahme eingereicht. Insgesamt sind 81 Stellungnahmen eingegangen. Das Bild der eingegangenen Stellungnahmen zeichnet sich im Detail nach Organisationen wie folgt.

Organisation	angeschrieben	Total eingegangen
Kantone	27	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	10	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	7
Organisationen aus dem Bildungsbereich	16	43
• Gesamtschweizerische Organisationen im Bildungsbereich	11	12
• Interkantonale und kantonale Organisationen im Bildungsbereich	2	8
• Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen	0	8
• Organisationen aus der Wirtschaft	1	15
Weitere Organisationen	1	3
Privatpersonen	0	0
Total	66	81

Der Ergebnisbericht zur Vernehmlassung kann auf www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen konsultiert werden.

2.4 Wichtigste Änderungen

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen bzw. Präzisierungen aufgelistet.

- **Erweiterung des Begriffes «BM-Lektion»:** BM-Lektionen sind nicht mehr ausschliesslich als schulische Präsenzzeiten zu verstehen. Die BMV trägt nun modernen Lehr-Lern-Arrangements

- wie Blended Learning, welches neben den klassischen Präsenzlektionen auch das begleitete selbstorganisierte Lernen vorsieht, besser Rechnung dar (vgl. Art. 5 Bst. c BMV).
- **Richtlinien zum Blended Learning:** Die BMV legt neu fest, dass der Rahmenlehrplan neu auch Richtlinien zum Blended Learning enthält (vgl. Art. 12 BMV).
 - **Englisch als dritte Sprache:** Englisch wird neu explizit als dritte Sprache und als obligatorisches BM-Fach definiert (vgl. Art. 8 BMV).
 - **Klärung des Begriffs «Bildungsgang»:** «Bildungsgang» im Sinne dieser Verordnung bezieht sich ausschliesslich auf den Berufsmaturitätsunterricht (BM-Bildungsgang; vgl. Erläuterungen zu Art. 13 und Art. 21 BMV).
 - **Möglichkeit des Besuchs einer BM 2 nach der BM 1:** Der Besuch der BM 2 nach einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM 1 ist möglich. Nach einem oder zwei erfolglosen Prüfungsversuchen in einem BM 2-Bildungsgang ist hingegen ein erneuter Besuch eines BM 2-Bildungsgangs nicht gestattet (vgl. Art. 13 BMV).
 - **Umsetzung des interdisziplinären Arbeitens:** Es wird auf die starre Regel verzichtet, dass dem interdisziplinären Arbeiten 10% des Berufsmaturitätsunterrichts gewidmet werden muss. Für die Erarbeitung der IDPA stehen für alle Ausrichtungen weiterhin 40 Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts zur Verfügung. Für die Umsetzung des IDAF legen die Schulen in ihrem Konzept zum interdisziplinären Arbeiten fest, wie viele Lektionen von welchen Fächern am IDAF beteiligt sind (vgl. Art. 11 BMV).
 - **Zeitpunkt der interdisziplinären Projektarbeit IDPA:** Für alle Bildungsgänge der Berufsmaturität inkl. neu die Bildungsgänge der Berufsmaturität während der schulisch organisierten Grundbildung mit Praktikum am Schluss wird die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts erarbeitet und abgeschlossen (vgl. Art. 11 und 21 BMV).
 - **Bestandteile der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA):** Die Bestandteile der IDPA wurden ergänzt. Die Präsentation wurde mit einer vertiefenden Diskussion der IDPA erweitert (vgl. Art. 23 Abs. 7 BMV).
 - **Kantonale schriftliche Abschlussprüfungen:** Gegenüber der bisherigen Regelung wird neu klar festgehalten, dass die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung kantonale oder interkantonale vorzubereiten und zu validieren sind. Innerhalb eines zweisprachigen Kantons können die Abschlussprüfungen sprachregional vorbereitet werden. Die Validierung erfolgt weiterhin durch den Kanton. Innerhalb eines Kantons oder einer Sprachregion eines Kantons und einer Ausrichtung sind identische Abschlussprüfungen zum selben Zeitpunkt durchzuführen. Nur in bestimmten Fällen sind Abweichungen möglich (vgl. Art. 20 BMV).
 - **Fremdsprachendiplome:** Das SBFI verzichtet darauf, Fremdsprachendiplome anzuerkennen, um nicht mehr in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Die Kantone entscheiden neu, welche Fremdsprachendiplomprüfungen Abschlussprüfungen ersetzen können und sind weiterhin für die Umrechnung der Resultate in die Prüfungsnote zuständig.
 - **Einmalige provisorische Semesterpromotion:** Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2), inkl. zweisemestrige Vollzeitangebote (vgl. Art. 16 Abs. 6 BMV).
 - **Notenberechnung:** Die Berechnungen wurden in Bezug auf die anwendbaren Rundungsregeln überarbeitet, um aussagekräftigere Semester- und Berufsmaturitätszeugnisse zu erhalten (vgl. Art. 23 BMV).
 - **Schulversuche:** Die im geltenden Recht enthaltene Regelung zu den Pilotversuchen (neu Schulversuche) und kantonalen Abweichungen von der BMV wurde angepasst. Es wurden die Artikel eingegrenzt, welche Gegenstand eines befristeten Schulversuchs oder einer unbefristeten kantonalen Abweichung sein können (Art. 31 BMV). Zudem wurde die Notwendigkeit des Erlasses einer Verordnung des SBFI zum Schulversuch oder zur kantonalen Abweichung sowie einer Verordnung zum Bewilligungsverfahren festgelegt.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieser Artikel hält die wesentlichen Regelungsaspekte der Verordnung fest. Er wird im Grundsatz nicht geändert. Buchstabe a wird dahingehend präzisiert, dass der Unterricht genau umschrieben wird, um Missverständnisse im Zusammenhang mit Artikel 2 zu vermeiden. Damit wird klargestellt, dass sich

«Unterricht» im Sinne von Artikel 1 nur auf den Unterricht in der erweiterten Allgemeinbildung (Berufsmaturitätsunterricht) und nicht auf den Unterricht in der beruflichen Grundbildung bezieht. Buchstabe c wird gestützt auf den Regelungsinhalt von Abschnitt 4 neu mit "Promotion" statt wie bisher mit "Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung" bezeichnet.

Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Der Artikel bleibt inhaltlich unverändert. Die Verordnung betont weiterhin den Grundsatz, dass eine berufliche Grundbildung mit EFZ eine unabdingbare Voraussetzung für das Erlangen der eidgenössischen Berufsmaturität ist. Ohne berufliche Grundbildung mit EFZ kann keine ergänzende erweiterte Allgemeinbildung absolviert werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1).

Art. 3 Ziele der eidgenössischen Berufsmaturität

Die Sachüberschrift wird ergänzt, um zu verdeutlichen, um welche Ziele es geht. Artikel 3 Absatz 1 bleibt im Grundsatz unverändert. Hauptziel der eidgenössischen Berufsmaturität soll weiterhin darin bestehen, die Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen zu befähigen, ein Fachhochschulstudium zu absolvieren (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Dies entspricht ebenfalls Artikel 25 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes¹³ (BBG). Die einzige Änderung besteht darin, dass neu Englisch als dritte Sprache definiert ist (vgl. Art. 8). Der bisherige Absatz 2 wird sprachlich leicht überarbeitet und zur besseren Unterscheidung der darin enthaltenen Ziele in drei Absätze aufgeteilt, um die unterschiedlichen Ziele deutlicher zu unterscheiden, ohne dass diese materiell geändert wurden.

Art. 4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung

Der Artikel bleibt inhaltlich unverändert, wird jedoch in sprachlicher Hinsicht klarer gefasst. Für den Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung stehen weiterhin die vom Bund (SBFI) anerkannten Bildungsgänge sowie die vom Bund zentral organisierte eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung zur Verfügung. Die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung wird in der Verordnung des SBFI über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP)¹⁴ geregelt.

Art. 5 Bildungsumfang

Der Artikel beschreibt weiterhin den Umfang (Lernstunden) der Berufsmaturität (Abs. 1), welche aus einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung und einer erweiterten Allgemeinbildung besteht, und legt die auf die erweiterte Allgemeinbildung fallenden Lernstunden fest (Abs. 2). Absatz 3 definiert die Elemente, welche die Lernstundenzahlen umfassen. Der bisherige Begriff «schulischen Präsenzzeiten» (Abs. 3 Bst. c BMV) wird durch den Begriff «Schulunterricht» ersetzt. Er umfasst den Unterricht in den Berufskenntnissen und den Berufsmaturitätsunterricht. Vom Begriff «schulischen Präsenzzeiten» wird abgesehen, um moderne Lehr-Lern-Arrangements wie Blended Learning zu berücksichtigen, welches neben dem klassischen Lernsetting der Präsenzlektionen auch das Lernsetting des begleiteten selbstorganisierten Lernens vorsieht.

Vereinfacht wurde sodann die Formulierung in Absatz 3 Buchstabe d «Den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen sowie für Einzel- und Gruppenarbeiten» wurde durch «das individuelle Lernen» ersetzt. Einzel- und Gruppenarbeiten sind nicht speziell hervorzuheben, da diese im Rahmen aller aufgeführten Elemente gemäss Absatz 3 organisiert werden können. Das individuelle Lernen bedeutet grundsätzlich dasselbe wie das selbstständige Lernen.

Keine Änderung erfuhr die Mindestzahl der Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts, welche 1440 beträgt (Abs. 4).

Die Lernsettings des Blended Learning werden in Kapitel 9.3. des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität detailliert beschrieben. Die dort enthaltenen Definitionen werden nachfolgend zusammengefasst:

Präsenzlektionen

Präsenzlektionen gehören zum Berufsmaturitätsunterricht. Es wird eine von der Schule festgelegte Anzahl Lektionen an der Mindestzahl der Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts angerechnet. Dabei sind die Mindestvorgaben des Rahmenlehrplans (Kap. 9.3) zu beachten.

Sowohl die Lehrperson(en) als auch die Kandidatinnen und Kandidaten sind physisch oder digital gemeinsam, d.h. zeitgleich (synchron) anwesend. Präsenzlektionen werden ausschliesslich synchron mit der ganzen Klasse durchgeführt und unmittelbar von einer oder mehreren Lehrpersonen geleitet.

¹³ SR 412.10

¹⁴ SR 412.103.11

Selbstorganisiertes begleitetes Lernen

Das selbstorganisierte begleitete Lernen gehört zum Berufsmaturitätsunterricht. Es wird eine von der Schule festgelegte Anzahl Lektionen an der Mindestzahl der Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts angerechnet. Dabei sind die Mindestvorgaben des Rahmenlehrplans (Kap. 9.3) zu beachten.

Der Lernprozess wird von einer oder mehreren Lehrpersonen geplant, initiiert und in der Mischung aus synchron und asynchron (zeitversetzt) begleitet. Die Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten findet dabei einzeln oder in Gruppen (ausserhalb des gesamten Klassenverbandes) statt. Sie können während des Lernprozesses die Hilfe und Unterstützung einer oder mehreren Lehrpersonen in Anspruch nehmen, je nach Planung der Lehrperson(en) und/oder Unterstützungsbedarf der Kandidatinnen und Kandidaten.

Individuelles Lernen

Das individuelle Lernen gehört nicht zum Berufsmaturitätsunterricht. Es wird nicht an der Mindestzahl der Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts angerechnet.

Der Lernprozess wird von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst initiiert und findet ohne jegliche Begleitung von Lehrpersonen statt. Sie bestimmen selbst, wann, wo und was sie lernen. Allfällige Produkte des Lernprozesses werden nicht direkt überprüft oder besprochen. Dieses Lernsetting ist nicht spezifisch zum Blended Learning und findet bspw. auch neben einem klassischen 100% Präsenzunterricht statt.

Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung

Der Artikel bleibt unverändert.

In Bezug auf eine Umsetzung von Blended Learning Angeboten in Bildungsgängen der BM 1 ist Absatz 2 zu beachten. Gemäss dieser Bestimmung zählt der Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Berufsmaturitätsunterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Berufsmaturitätsunterricht in Bildungsgängen mit Blended Learning gelten die Präsenzlektionen und das begleitete selbstorganisierte Lernen. Lehrbetriebe sind daher in diesen Bildungsgängen verpflichtet, den Lernenden den Berufsmaturitätsunterricht im gesamten Umfang als Arbeitszeit anzurechnen bzw. die Lernenden für den ganzen Umfang des Berufsmaturitätsunterrichts freizustellen (mindestens 1440 bzw. 1800 Lektionen). Die Tatsache, dass Lernende einen Teil der BM-Lektionen im Rahmen des begleiteten selbstorganisierten Lernens absolvieren (womöglich ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten und asynchron) bedeutet somit nicht, dass diese Lernenden in den Lehrbetrieben präsenter sein müssen als Lernende, welche einen traditionellen BM-Bildungsgang mit 100 Prozent Präsenzunterricht besuchen. Kantone, Schulen und Lehrbetriebe sorgen für eine korrekte Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 BMV.

3.2 2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht

Art. 7 Gliederung

Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst weiterhin drei Unterrichtsbereiche, und zwar einen Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich (Abs. 1) sowie eine interdisziplinäre Projektarbeit (Abs. 2). Gestrichen wurde Absatz 3, da der Hinweis auf das Angebot der Schulen im Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich nicht Gegenstand der Regelung dieses Artikels ist.

Art. 8 Grundlagenbereich

Als Fundament der eidgenössischen Berufsmaturität gelten weiterhin drei Sprachen und Mathematik, welche in allen Ausrichtungen der Berufsmaturität gemäss Rahmenlehrplan unterrichtet werden (Abs. 1 und 3). Als dritte Sprache (Abs. 1 Bst. c) wird neu Englisch explizit definiert. Englisch wird bereits heute in allen Bildungsgängen als dritte Sprache angeboten. Deklariertes Hauptziel der Berufsmaturität ist, die Berufsmaturitätsabsolventen zu befähigen, ein Fachhochschulstudium aufzunehmen. Gute Englischkompetenzen sind ein expliziter Wunsch der Fachhochschulen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen diese Kompetenzen mitbringen. Die Kantone bestimmen somit die erste und zweite Landessprache (Abs. 2). In zweisprachigen Kantonen können die erste und zweite Landessprache je nach Sprachregion vertauscht sein.

Art. 9 Schwerpunktbereich

Artikel 9 wird sprachlich leicht überarbeitet, inhaltlich bleibt er aber unverändert. Am Grundsatz, dass im Schwerpunktbereich vertieftes Wissen in zwei berufs- und studiennahen Fächern erworben werden muss, wird festgehalten.

Art. 10 Ergänzungsbereich

Artikel 10 wird sprachlich leicht überarbeitet, inhaltlich bleibt er aber unverändert. Die Berufsmaturität wird mit dem Inhalt der beiden Ergänzungsfächern ideal abgerundet.

Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten

Artikel 11 wurde überarbeitet und präziser formuliert.

Absatz 1 legt den Zweck des interdisziplinären Arbeitens fest (Aufbau methodischer Kompetenzen des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens). Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird auf die starre Regel verzichtet, dass dem interdisziplinären Arbeiten 10% des Berufsmaturitätsunterrichts gewidmet werden muss. Für die Erarbeitung der IDPA stehen für alle Ausrichtungen weiterhin 40 Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts zur Verfügung. Für die Umsetzung des IDAF legen die Schulen in ihrem Konzept zum interdisziplinären Arbeiten fest, wie viele Lektionen von welchen Fächern am IDAF beteiligt sind. Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kapitel 9.1.3 des RLP-BM sind die Schulen für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen verantwortlich. Ziel dieser flexiblen Regelung ist eine effiziente zweckorientierte Umsetzung des interdisziplinären Arbeitens. Detailliertere Informationen zum interdisziplinären Arbeiten sind dem Kapitel 9. 1 des RLP-BM zu entnehmen.

Absatz 2 legt die Elemente des interdisziplinären Arbeitens fest (interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDAF [Bst. a] und interdisziplinäre Projektarbeit IDPA [Bst. b])

Absatz 3 (ehem. Abs. 2) legt fest, dass sich das IDAF auf die Fächer aller Unterrichtsbereiche erstreckt und dass dieses insbesondere im Rahmen von Kleinprojekten geübt wird, welche spezifische Kompetenzen wie z. B. Projektmanagement und Kommunikation fördern. Das IDAF bereitet auf die IDPA vor. Aufgrund des vorbereitenden Charakters des IDAF findet dieses grundsätzlich vor der IDPA statt. Um die Umsetzung insbesondere bei den zweisemestrigen Bildungsgängen nicht zu erschweren, wird indessen auf eine explizite zeitliche Regelung in der BMV verzichtet. Die Einhaltung der zeitlichen Abfolge wird indessen empfohlen.

Absatz 4 legt die im IDAF zu erbringenden Leistungen fest und hält fest, dass jede Leistung ein Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts umfasst und in Bezug zur Arbeitswelt steht. Aus den Leistungen wird die Erfahrungsnote generiert. Es besteht weiterhin ein Unterschied zwischen den zweisemestrigen und allen anderen Angeboten. In zweisemestrigen Angeboten müssen insgesamt mindestens drei Leistungen erbracht werden. In allen übrigen Angeboten sind zwei Semesterzeugnisnoten gestützt auf je mindestens zwei Leistungen pro Semester erforderlich. Dies ergab sich bisher nur aus dem Rahmenlehrplan (Kap. 9.1).

Absatz 5 (ehem. Abs. 4) präzisiert den Zeitpunkt der IDPA gegenüber der bisherigen Regelung («In den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts» anstelle von «Gegen Ende des Bildungsgangs»). Gemäss der neuen Regelung kann die IDPA sowohl in den beiden letzten Semestern als auch im Rahmen eines der beiden letzten Semesters erarbeitet werden.

Absatz 6 legt fest, dass die Lernenden von den verantwortlichen Lehrpersonen angeleitet und betreut werden.

Absatz 7 (ehem. Abs. 4) hält fest, dass die IDPA Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung ist und Bezüge zu mindestens zwei BM-Fächern und zur Arbeitswelt herstellt.

3.3 3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge

Art. 12 Rahmenlehrplan

Mit der Inkraftsetzung der Berufsmaturitätsverordnung liegt weiterhin ein Rahmenlehrplan des SBFJ vor (Abs. 1). Dieser führt aus, was zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung notwendig ist und zu einer gesamtschweizerisch hochstehenden Qualität der eidgenössischen Berufsmaturität beiträgt. Die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte des Rahmenlehrplans werden neu mit den Richtlinien zum (Blended Learning) ergänzt (Abs. 2 Bst. g). Die Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität werden umbenannt, da diese auch Regelungen für die Umsetzung des mehrsprachigen Unterrichts enthalten (Abs. 2 Bst. f). Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert. An der Erarbeitung des Rahmenlehrplans sind der Bund sowie

Vertretungen der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt, der Schulen und der Fachhochschulen beteiligt. Die Beteiligung des Bundes wird der Vollständigkeit halber neu ebenfalls erwähnt.

Art. 13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge

Der Titel von Artikel 13 wurde an dessen neuen Inhalte angepasst. Der Berufsmaturitätsunterricht kann weiterhin **während** der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder **nach deren Abschluss** (BM 2) besucht werden (Abs. 1). Absatz 2 legt neu fest, dass der Besuch der BM 2 nach einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM 1 zulässig ist, egal in welcher Ausrichtung der Berufsmaturität. Die Möglichkeit eines erneuten Besuchs ist mit der unterschiedlichen Ausgangslage der BM 1 und BM 2 verbunden (Alter der Jugendlichen; Herausforderung, mit einer beruflichen Grundbildung und einer anspruchsvollen erweiterten Allgemeinbildung zeitgleich umzugehen; allfällige falsche Berufswahl, welche zu einer Berufsmaturität führen kann, welche den Neigungen der Jugendlichen nicht entspricht usw.). Der BM 2-Bildungsgang muss vollständig absolviert werden (Abs. 2). Allfällige genügende Leistungen aus dem Besuch der BM 1 werden daher nicht berücksichtigt, weder im Sinne einer Notenübernahme noch einer Dispensation (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zum Art. 15). Der erneute Besuch der BM 2 – d.h. der erneute Besuch eines gesamten BM 2-Bildungsgangs - nach einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen ist nicht gestattet. Die Unterschiede zwischen den Ausrichtungen sind nicht gross genug, um einen erneuten Besuch der Berufsmaturität zu rechtfertigen. Der Besuch des Unterrichts in den nicht bestandenen Fächern zur Vorbereitung des zweiten Prüfungsversuchs ist selbstverständlich gestattet.

Absatz 3 hält wie bisher fest, dass Start und Ende der BM 1 und der beruflichen Grundbildung grundsätzlich übereinstimmen. Zusätzlich legt Abs. 3 Flexibilisierungsmöglichkeiten des Unterrichts fest (Abs. 3 Bst. a, b und c). Diese entsprechen den Eckwerten, welche das SBFJ und die EDK im Rahmen des Projekts Stärkung der Berufsmaturität im Jahr 2018 genehmigt hatten. Sie werden im Rahmen verschiedener BM-Bildungsgänge bereits umgesetzt. Die Festlegung der Eckwerte in der BMV führt dazu, dass solche Bildungsgänge künftig keine Abweichung mehr zur BMV darstellen. Für die Umsetzung dieser Flexibilisierungsmöglichkeiten müssen demnach seitens der Schulen bzw. Kantone keine neuen bzw. separaten Anerkennungsverfahren durchgeführt werden, ausser die Schule verfügt noch nicht über eine Anerkennung eines BM 1-Bildungsgangs in der entsprechenden Ausrichtung bzw. im entsprechenden Organisationsmodell (BOG/SOG) oder der flexibilisierte Bildungsgang weist Besonderheiten wie Mehrsprachigkeit auf, welche noch nicht geprüft und anerkannt worden sind.

Absatz 4 legt fest, welche Kombinationen der Flexibilisierungsmöglichkeiten gemäss Absatz 3 nicht zulässig sind.

Die weiteren Absätze (5-7, ehem. Abs. 2-4) bleiben unverändert. Der Berufsmaturitätsunterricht und der Unterricht in den Berufskenntnissen in der BM 1 sind nach wie vor parallel durchzuführen (Abs. 5). Ausserdem gilt weiterhin, dass der Berufsmaturitätsunterricht in der BM 1 nicht zu Beginn der beruflichen Grundbildung vollumfänglich im Sinne eines Basislehrjahres als Blockunterricht angeboten werden darf (Abs. 6). Als Vollzeitangebot der BM 2 dauert der Berufsmaturitätsunterricht mindestens zwei Semester (Abs. 7).

Verhältnis Berufsmaturitätsunterricht und Allgemeinbildung während der beruflichen Grundbildung:

Wer den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) bis und mit Abschlussprüfung besucht, gilt gemäss Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006¹⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis des EFZ. Dies ist auch beim Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung der Fall. Gemäss der mit den Eckwerten (vgl. oben) definierten Umsetzungspraxis findet diese Regelung auch in den Fällen gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und der Kombination von Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und b Anwendung. Die Anzahl absolvierter BM-Lektionen wird in diesen Fällen ebenfalls als ausreichend für eine Dispensation von der Allgemeinbildung erachtet. Festzustellen ist, dass sich die Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aktuell ebenfalls im Revisionsprozess befindet. Nach ihrem Inkrafttreten (voraussichtlich per 1. Januar 2026) gelten für die Dispensation von der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung die neuen Bestimmungen.

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Absatz 1 wurde gegenüber der bisherigen Regelung ergänzt. Er legt neu fest, dass das Vorhandensein eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags für die BM 1 (Bst. a) bzw. eines EFZ-Abschlusses oder eines

¹⁵ SR 412.101.241

gleichwertigen Abschlusses für die BM 2 (Bst. b) die minimalen Voraussetzungen für die Zulassung zum BM-Unterricht darstellt. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse im Hinblick auf die Zulassung entscheiden die Kantone.

Gemäss Absatz 2 entscheiden die Kantone über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht. Sie orientieren sich dabei an den Zulassungsvoraussetzungen für den Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II. Dies vermeidet die Festlegung von strengeren Voraussetzungen für die Berufsmaturität als für andere Ausbildungen und garantiert die Einheitlichkeit der Zulassungsvoraussetzungen und -Verfahren sowie die Chancengleichheit innerhalb eines Kantons. Gesamtschweizerisch führt dies indessen zu unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren. Landesweit einheitliche Voraussetzungen können gestützt auf die bestehenden Zuständigkeiten nur von den Kantonen eingeführt werden. Es wird bundesseitig begrüsst und empfohlen, wenn sich die Kantone, beispielsweise unter Einbezug oder der Führung der EDK (insbesondere SBBK und SMAK) auf eine gesamtschweizerisch einheitliche Zulassungspraxis auf Sekundarstufe II einigen könnten. Eine Evaluation der Zulassungspraxis wäre aus der Sicht des SBFI sinnvoll.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Art. 15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

Die Sachüberschrift von Artikel 15 wird erweitert, um zu verdeutlichen, dass die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen zu Dispensationen führt. Der Artikel bleibt im Grundsatz unverändert. Für Personen, welche in einem Fach über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, können durch die Schule vom Unterricht (Abs. 1) bzw. durch den Kanton von der Abschlussprüfung (Abs. 2) dispensiert werden. Eine Dispensation schliesst eine Übernahme von allfälligen Noten aus. Berücksichtigt für eine Dispensation werden nur ausserhalb des Berufsmaturitätsunterrichts erbrachte Lernleistungen. Dies bedeutet, dass allfällige genügende Leistungen im Rahmen einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM 1 in einer späteren BM 2 (vgl. Art. 13 Abs. 2) nicht angerechnet werden können. Eine Berufsmaturität darf nicht auf Raten erworben werden.

Geändert wird Absatz 2 dahingehend, dass bei einer Dispensation von der Abschlussprüfung nicht im Berufsmaturitätszeugnis, sondern im Notenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht wird. Der Vermerk «erfüllt» im Notenausweis setzt indessen voraus, dass die Schule in diesem Fach auch vom Unterricht dispensiert hat, ansonsten eine Abschlussnote, bestehend aus der Erfahrungsnote im Notenausweis ausgewiesen wird.

3.4 4. Abschnitt: Promotion

Der ursprüngliche Artikel 16 Leistungsbewertung und Notenberechnung wurde gestrichen. Dafür wurde Artikel 23 Notenberechnung (ehem. Art. 24) entsprechend präzisiert. Der ehemalige Artikel 18 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht (neu Art. 17) wird in einem neuen eigenen Abschnitt verschoben.

Art. 16

Abs. 1 (ehem. Abs. 2) legt fest, dass die Schule am Ende jedes Semesters aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester entscheidet. Im Abschlusssemester des Berufsmaturitätsunterrichts gibt es keine Semesterpromotion, da es danach kein Semester mehr gibt.

Absatz 2 legt fest, dass die Schule die Leistungen in den Fächern und im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) in Form von Semesterzeugnisnotendokumentiert. Diese Semesterzeugnisnoten sind auf eine ganze oder halbe Note gerundet. In Bezug auf IDAF ist festzuhalten, dass für die Generierung der Erfahrungsnote gemäss Artikel 11 nur zwei Semesterzeugnisnoten IDAF (alle Angebote bis auf die zweisemestrige Vollzeitangebote) bzw. nur drei IDAF-Leistungen (zweisemestrige Vollzeitangebote) notwendig sind. In diesem Sinne muss die IDAF-Note nicht auf allen Semesterzeugnissen erscheinen. Die Semesterzeugnisnote IDAF zählt aus diesem Grund für die Semesterpromotion nicht (Abs. 3). Damit zählt auch die Note der IDPA nicht für die Semesterpromotion. Absatz 4 bleibt unverändert und legt die Voraussetzung für die Promotion fest, welche am Ende jedes Semesters erfolgt. In Absatz 5 wird neu festgehalten, dass die Gesamtnote das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Semesterzeugnisnoten ist. Diese Ergänzung ist notwendig, da der bisherige Artikel 16 Leistungsbewertung und Notenberechnung gestrichen wurde, wo ursprünglich diese Information enthalten war.

Absatz 6 (ehem. Abs. 5) wurde angepasst. Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2), inkl. zweisemestrige Vollzeitangebote. Damit werden Kandidatinnen und Kandidaten eines zweisemestrigen Vollzeitangebots

bei Nichterfüllung der Promotionsvoraussetzungen nach dem ersten Semester nicht mehr vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen und können die Abschlussprüfungen antreten. Ist eine provisorische Semesterpromotion nach dem ersten Semester erfolgt, empfiehlt es sich, dass die Schulen diesen Kandidatinnen und Kandidaten über die Risiken eines Misserfolgs an den Abschlussprüfungen bzw. über die Alternativen orientieren. Bei Repetentinnen und Repetenten entfallen die Promotionsvoraussetzungen (Abs. 6 letzter Satz).

Nach einem Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht führen die Absolvierenden der BM 1 (BOG und SOG) ihre berufliche Grundbildung weiter und werden in den allgemeinbildenden Unterricht integriert. Bieten Schulen nur berufliche Grundbildungen mit Berufsmaturität an, müsste die schulisch organisierte Grundbildung an einer anderen Schule weitergeführt werden. Gleiches wäre bei einem Wechsel in die betrieblich organisierte Grundbildung erforderlich. Dies würde zu einer Anpassung des Ausbildungsvertrags führen.

Absatz 7 (ehem. Abs. 6) hält fest, dass höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden kann. Diese Möglichkeit ist vorgesehen, um besonderen Situationen gerecht zu werden. Ein Wiederholungsanspruch besteht nicht. Eine Wiederholung setzt zudem immer voraus, dass dies organisatorisch machbar ist, die Lehr- oder Ausbildungsvertragsparteien einverstanden sind und der Kanton der Wiederholung zustimmt. Die Entwicklung einer Praxis in Bezug auf die Umsetzung von Absatz 7 fällt den Kantonen zu. Sie können beispielsweise entscheiden, ob sich die Wiederholung nur auf das erste Unterrichtsjahr beschränken soll, was bereits in einigen Kantonen so umgesetzt wird.

Die Wiederholung des Unterrichtsjahres kann von den Kantonen auch für die BM 2 in Betracht gezogen werden.

Bei einer Wiederholung eines Unterrichtsjahres muss dieses in seinem ganzen Umfang wiederholt werden, unabhängig von erzielten Noten. Daraus ergeben sich in allen Fächern neue Erfahrungsnoten für das wiederholte Unterrichtsjahr. Im Wiederholungsjahr nicht wiederholt werden müssen demgegenüber allfällige absolvierte vorgezogenen Prüfungen. Deren Wiederholung ist erst möglich, wenn die gesamte Berufsmaturitätsprüfung am Ende des Bildungsgangs nicht bestanden wird. Ein drittes Nichterfüllen der Promotionsvoraussetzungen während des wiederholten Unterrichtsjahres oder zu einem späteren Zeitpunkt führt zum definitiven Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht.

Die Wiederholung des Unterrichtsjahrs kann sich auf ein Schuljahr oder auf die letzten zwei Semester vor der zweiten Nichtpromotion beziehen.

Die Wiederholung eines Unterrichtsjahres ist von einem erneuten Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung gemäss Artikel 25 Abs. 3 zu unterscheiden. Im letzteren Fall werden nur die nicht bestanden Fächer besucht. Eine Wiederholung des Unterrichtsjahres in seiner Gesamtheit gemäss Abs. 7 setzt voraus, dass die Berufsmaturitätsprüfung noch nicht abgelegt wurde.

3.5 5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität

Der mehrsprachige Berufsmaturitätsunterricht und die mehrsprachige Berufsmaturität werden aus thematischen Gründen neu in einem eigenen Abschnitt geregelt (Abschnitt 5).

Art. 17

Der neue Artikel 17 (ehem. Art. 18) präzisiert in Absatz 1, dass der Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturität mehrsprachig absolviert werden können und legt die entsprechenden Mindestvoraussetzungen dazu fest (Abs. 2–4). Die mehrsprachige Berufsmaturität setzt einen höheren Anteil an Berufsmaturitätsunterricht in der Fremdsprache (Abs. 4) sowie die Durchführung von Abschlussprüfungen in der Fremdsprache (Abs. 3) voraus. Die Absolvierung des mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterrichts wird im Semesterzeugnis vermerkt, die mehrsprachige Berufsmaturität im Notenausweis. Detaillierte Regelungen ergeben sich aus den Richtlinien zum mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht und zur mehrsprachigen Berufsmaturität im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (Vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. f BMV).

3.6 6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung

Art. 18 Begriff

Artikel 18 (ehem. Art. 19) bleibt inhaltlich unverändert. Die „Berufsmaturitätsprüfung“ ist die Gesamtheit der überprüften erweiterten Allgemeinbildung.

Art. 19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung

Absatz 1 (des ehem. Art. 20) wird neu in zwei Absätzen aufgeteilt. Absatz 1 legt die Zuständigkeit für die Regelung, Vorbereitung und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung fest. Wie bisher sind die Kantone dafür zuständig. Absatz 2 legt fest, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass im Kanton die gleichen Prüfungsbestimmungen zur Anwendung kommen. Absatz 2 (des ehem. Art. 20) wurde gestrichen, da die darin enthaltene Aufgabe der unterrichtenden Lehrkräfte bereits im Zuständigkeitsbereich des Kantons gemäss Absatz 1 liegt.

Art. 20 Abschlussprüfungen

Artikel 20 (ehem. Art. 21) regelt die Abschlussprüfungen. Absatz 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert. Sie legen fest, in welchen Fächern Abschlussprüfungen durchzuführen sind und regeln, dass die Kantone für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten einsetzen.

Gegenüber der bisherigen Regelung wird neu klar festgehalten, dass die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung¹⁶ kantonal oder interkantonal vorzubereiten und zu validieren sind. Innerhalb eines zweisprachigen Kantons können die Abschlussprüfungen sprachregional vorbereitet werden. Die Validierung erfolgt weiterhin durch den Kanton (Abs. 3). Innerhalb eines Kantons oder einer Sprachregion eines Kantons und einer Ausrichtung sind identische Abschlussprüfungen durchzuführen, was es mit sich bringt, dass diese zum selben Zeitpunkt stattfinden. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich (Abs. 4).

Als besondere Fälle im Sinne von Absatz 4 gelten:

- unterschiedliche Durchführungszeitpunkte der Abschlussprüfungen für BM 1 und BM 2 in einem Kanton;
- vorgezogene Abschlussprüfungen;
- Beendigung des BM-Unterrichts zu einem Zeitpunkt (z. B. Ende des Wintersemesters), der mit der kantonal organisierten regulären Prüfungssessionen nicht vereinbar ist.

Auch in diesen besonderen Fällen ist der Kanton verpflichtet, die Einheitlichkeit der Abschlussprüfungen an den Schulen sicherzustellen (z. B. vorgezogene Abschlussprüfungen in einem bestimmten Fach an verschiedenen Schulen müssen identisch sein).

Mehrsprachige Abschlussprüfungen (vollständig in der Fremdsprache oder mit fremdsprachigem Anteil) sind Übersetzungen der einsprachigen Abschlussprüfungen.

Die Regelung von Artikel 20 gilt für alle Bildungsgänge aller Bildungsanbieter (inkl. BM-Bildungsgänge während der schulisch organisierten Grundbildung SOG, Privatschulen oder interkantonale Anbieter).

Für interkantonale Anbietende von BM-Bildungsgängen legen die Kantone für die regulären Sommer-sessionen fest, welche Prüfungen zur Anwendung gelangen: entweder die regulären Abschlussprüfungen des jeweiligen Standortkantons oder die reguläre Abschlussprüfung eines einzelnen Kantons an allen Standorten. Auch für allfällige Wintersessionen werden kantonal vorbereitete und validierte Prüfungen eingesetzt.

Art. 21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

Artikel 21 (ehem. Art. 22) legt fest, dass die Abschlussprüfungen am Ende des BM-Bildungsgangs stattfinden (Abs. 1) und dass höchstens drei Fächer vorzeitig abgeschlossen werden können (Abs. 2). Absätze 1 und 2 bleiben somit unverändert.

«Bildungsgang» im Sinne dieser Bestimmung und der gesamten Verordnung bezieht sich ausschliesslich auf den Berufsmaturitätsunterricht (BM-Bildungsgang). In der BM 1 findet der BM-Bildungsgang

¹⁶ In der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (WD) gibt es zwei Typen (Typ Wirtschaft WD-W und Typ Dienstleistungen WD-D) mit teilweise gleichen Fächern aber einer unterschiedlichen Anzahl Lektionen und auch unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität. Selbstverständlich sind für diese beiden Typen auch unterschiedliche schriftliche Abschlussprüfungen vorzusehen.

parallel zu einer schulisch oder betrieblich organisierten beruflichen Grundbildung statt. In der Regel stimmen dessen Start und Ende mit denjenigen der beruflichen Grundbildung überein (Art. 13 Abs. 3). Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a, b und c sind flexible Starts und Abschlüsse des Berufsmaturitätsunterrichts gegenüber der beruflichen Grundbildung möglich. Der BM-Abschluss kann entweder frühestens ein Jahr vor oder spätestens ein Jahr nach dem EFZ-Abschluss erfolgen.

Damit die Fächer Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften als vorzeitig abgeschlossen gelten, müssen alle Teilfächer¹⁷ dieser beiden Fächer vorzeitig abgeschlossen werden (neuer Abs. 3). Absatz 3 legt ausserdem die Möglichkeit fest, die Teilfächer zeitlich unterschiedlich abzuschliessen. Diese Möglichkeit entspricht Eckwert 6, welcher 2018 vom SBFI und der EDK im Rahmen des Projekts Stärkung der Berufsmaturität im Jahr 2018 genehmigt hatte und bereits umgesetzt wird.

Der ehem. Absatz 3 sah vor, dass im Rahmen von schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss die BM-Abschlussprüfungen vor der Praktikumszeit (d.h. am Ende des Berufsmaturitätsunterrichts bzw. des BM-Bildungsgangs) durchgeführt werden konnten. Die Verfassung bzw. Gestaltung der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) musste hingegen gegen Ende der Praktikumszeit erfolgen. An der bisherigen Regelung in Bezug auf den Zeitpunkt der Abschlussprüfungen wird festgehalten. Auf die bisherige Regelung in Bezug auf den IDPA-Zeitpunkt wird hingegen zur Entlastung der Kandidatinnen und Kandidaten einer schulisch organisierten Grundbildung verzichtet.

Da die bisherige Regelung in Bezug auf den Zeitpunkt der Abschlussprüfungen sowie die neue Regelung in Bezug auf den Zeitpunkt der IDPA sich bereits aus Absatz 1 und aus Artikel 11 Absatz 5 ergeben, wird der ehemalige Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Daraus folgt, dass eine Weiterführung der bisherigen Praxis in Bezug auf den Zeitpunkt der IDPA (Verfassung bzw. Gestaltung gegen Ende der Praktikumszeit) nicht mehr erlaubt ist.

Das BM-Zeugnis darf weiterhin erst nach Abschluss des Praktikums und dem erfolgreichen Bestehen des Qualifikationsverfahrens EFZ abgegeben werden, da gemäss Artikel 2 dieser Verordnung eine berufliche Grundbildung mit EFZ eine unabdingbare Voraussetzung für das Erlangen der eidgenössischen Berufsmaturität ist.

Art. 22 Fremdsprachendiplome

Artikel 22 (bisher Art. 23) wurde inhaltlich teilweise überarbeitet.

Gemäss Absatz 1 können die Schulen die Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin auf eine Prüfung für ein Fremdsprachendiplom (Diplomprüfung) vorbereiten, deren Absolvierung zum Ersatz der Abschlussprüfung führt. Aus der Regelung folgt, dass nur die Vorbereitung der Diplomprüfung an der Schule dazu führt, dass sie die Abschlussprüfung ersetzt. Nicht relevant ist, ob die Vorbereitung im Berufsmaturitätsunterricht selber oder im Rahmen von weiteren Sprachkursen der Schule erfolgt. Es muss rechtzeitig entschieden werden, ob sich eine Kandidatin oder ein Kandidat an der Schule auf eine Diplomprüfung vorbereitet und diese absolviert, oder ob die reguläre Abschlussprüfung absolviert wird. Ausgeschlossen ist, sowohl die reguläre Abschlussprüfung als auch die Diplomprüfung zu absolvieren, um das bessere Resultat zählen zu lassen. Es besteht kein Zwang die Diplomprüfung zu absolvieren.

Absatz 2 hält neu fest, dass die Kantone entscheiden, welche Diplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen. Die bisherige Regelung der Anerkennung von Sprachdiplomen durch das SBFI wird nicht weitergeführt, zumal damit zu stark in die Zuständigkeit und Kompetenz der Kantone eingegriffen wurde. Die Kantone sind für die Organisation und Erarbeitung der Abschlussprüfungen zuständig. Dazu gehört ebenfalls der Entscheid, welche Diplomprüfungen als Ersatz für die Abschlussprüfung gelten sollen. Es wird den Kantonen empfohlen, diesbezüglich eine gemeinsame Praxis zu entwickeln.

Absatz 3 (ehem. Absatz 4) bleibt inhaltlich unverändert. Das Ergebnis der Diplomprüfung wird in eine Prüfungsnote umgerechnet. Zuständig für die Umrechnung sind die Schulen, die sich an die Vorgaben der Kantone halten müssen. Für die Umrechnung existiert bereits heute eine Empfehlung der SBBK (Empfehlung Nr. 11). Wenn die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der Schule erfolgt ist und die Absolvierung der Diplomprüfung die Abschlussprüfung ersetzt, wird das erzielte Resultat in eine Prüfungsnote umgerechnet, unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom erteilt werden konnte oder nicht.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Diplomprüfung vor dem Start des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert wurde. Sie ersetzt die Abschlussprüfung in diesem Fall nur dann, wenn sie zur Erteilung des Fremd-

¹⁷ Teilfächer Naturwissenschaften: Chemie, Physik, Biologie; Teilfächer Sozialwissenschaften: Psychologie, Soziologie, Philosophie.

sprachendiploms geführt hat, d.h. wenn die Diplomprüfung bestanden wurde. Nicht bestandene Diplomprüfungen auf höherem Niveau (z. B. C1) gelten daher nicht als bestandene Prüfungen auf tieferem Niveau (B1 oder B2). Es muss somit ein offizielles Fremdsprachendiplom vorliegen, damit die Abschlussprüfung ersetzt wird und das Resultat der Diplomprüfung in eine Prüfungsnote umgerechnet werden kann. Die Kantone entscheiden, ob eine Frist für die Berücksichtigung der Fremdsprachendiplome eingeführt werden soll (z. B. Fremdsprachendiplom nicht älter als drei Jahre zum Zeitpunkt der Anmeldung).

Absatz 5 legt fest, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits vor dem Beginn des Unterrichts im Besitz eines Fremdsprachendiploms im Sinne von Absatz 2 sind, ganz oder teilweise vom Besuch des Unterrichts, nicht aber von der Erfahrungsnote im entsprechenden Fach befreit werden können. Die Erfahrungsnote ist Teil der Abschlussnote und muss generiert werden. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben daher mindestens die Leistungsnachweise zu absolvieren. Je nach den bei den Prüfungen erzielten Resultaten können die Schulen erteilte Unterrichtsbefreiungen widerrufen.

Erfolgt die Vorbereitung auf eine Diplomprüfung während des Berufsmaturitätsunterrichts, ist weder eine Befreiung vom Unterricht noch von der Erfahrungsnote möglich.

Art. 23 Notenberechnung

Artikel 23 (ehem. Art. 24) regelt die Berechnung der Noten. Die Berechnungen wurden in Bezug auf die anwendbaren Rundungsregeln überarbeitet, um aussagekräftigere Semester- und Berufsmaturitätszeugnisse zu erhalten. Die Rundungsregeln sehen neu wie folgt aus:

Was	Bisher	Neu	Anpassung	Artikel	Weitere Präzisierungen
Semesterzeugnisnote in den Fächern, inkl. interdisziplinäres Arbeiten IDAF	0,5	0,5	Wie bisher	Art. 16 Abs. 1	Eine Semesterzeugnisnote in einem Fach besteht aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen (Art. 23 Abs. 5)
Erfahrungsnote					
Erfahrungsnote in den Fächern	0,5	0,1	Anpassung	Art. 23 Abs. 3	
Erfahrungsnote im IDAF (alle Angebote ausser zweisemestrigen Bildungsgängen)	0,5	0,1	Anpassung	Art. 23 Abs. 8	
Erfahrungsnote im IDAF (zweisemestrige Bildungsgänge)	0,5	0,5	Wie bisher	Art. 23 Abs. 8	Die Erfahrungsnote im IDAF im Rahmen von zweisemestrigen Angeboten wird im Gegensatz zu allen anderen Angeboten auf eine ganze oder halbe Note gerundet, weil sie sich nicht aus dem Durchschnitt von mehreren Semesterzeugnisnoten ergibt, sondern aus allen IDAF-Leistungen.
Prüfungsnoten					
Abschlussprüfung mit einer Leistung	0,5	0,5	Wie bisher	Art. 23 Abs. 2	Der RLP-BM, Kap. 10.1. und 10.2, legt fest, in welchen Fächern die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgt. Mit «Leistung» ist eine der obenerwähnten Prüfungsformen gemeint.
Abschlussprüfungen mit mehreren Leistungen	0,5	0,1	Anpassung	Art. 23 Abs. 2	
Note der IDPA	0,5	0,5	Wie bisher	Art. 23 Abs. 7	
Abschlussnote in den Fächern und Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten	0,5	0,5	Wie bisher	Art. 23 Abs. 4	In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen (Ergänzungsbereich) ergibt sich die Abschlussnote aus der Erfahrungsnote (0, 1), welche noch gerundet wird (0,5; Art. 23 Abs. 1). Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Note der IDPA und der Erfahrungsnote im IDAF (Art. 23 Abs. 6).
Gesamtnote	0,1	0, 1	Wie bisher	Art. 23 Abs. 9	

Absatz 7 legt die für die Bewertung der IDPA zu berücksichtigenden Teile fest: den Erarbeitungsprozess, das Produkt und die Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA. Gegenüber der bisherigen Regelung (ehem. Art. 24 Abs. 6) wird die Präsentation mit einer vertiefenden Diskussion erweitert. Diese Erweiterung ermöglicht es den Lehrpersonen, zum einen erarbeitetes und fundiertes Wissen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Themengebiet festzustellen und zum anderen ihre Fähigkeit zu prüfen, Inhalte, Vorgehen, Methoden und Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen. Beides sind Aspekte, die auch im Hinblick auf ein FH-Studium wichtig sind.

Art. 24 Bestehen

Artikel 24 (ehem. Art. 25) bleibt inhaltlich unverändert. Er legt fest, welche Noten für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen (Abs. 1). In Absatz 2 legt die Voraussetzungen zum Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung fest. Anstelle des bisherigen Verweises auf die sinngemässe Anwendung der Promotionsvoraussetzungen werden die Bestehensvoraussetzungen neu explizit aufgeführt.

Art. 25 Wiederholung

Artikel 25 (ehem. Art. 26) wurde sprachlich umformuliert (Abs. 3 und 4), da die ursprüngliche Formulierung häufig missverstanden wurde.

Absatz 1 bleibt unverändert. Die Berufsmaturitätsprüfung kann innerhalb eines Bildungsgangs der BM 1 oder der BM 2 nur einmal wiederholt werden. Wenn die BM 2 nach einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM 1 besucht wird (Art. 13 Abs. 2), ist die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung im Rahmen des BM 2-Bildungsgangs ebenfalls möglich.

Absatz 2 bleibt unverändert. Wiederholt werden nur jene Fächer, welche beim ersten Versuch nicht bestanden wurden.

Absatz 3 regelt die Notenberechnung, wenn der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung während zwei Semestern besucht wird. Für die Notenberechnung zählen die neuen Erfahrungsnoten und für die Fächer, die eine Abschlussprüfung vorsehen, zusätzlich die neue Prüfungsnote. Dies gilt auch in Fällen, in welchen der Unterricht zur Vorbereitung der Prüfung aus schulorganisatorischen Gründen nur während eines Semesters besucht werden kann (z. B. Fach Mathematik Grundlagen oder Fach Mathematik Schwerpunkt in der Ausrichtung TALS).

Absatz 4 erläutert die Notenberechnung für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die nicht bestandenen Fächer ohne erneuten Besuch des Unterrichts wiederholen. Die bisherigen Erfahrungsnoten werden nicht mehr berücksichtigt. Für die Fächer, welche eine Abschlussprüfung vorsehen, zählt nur die Note der Wiederholungsprüfung (Bst. a). In den Fächern des Ergänzungsbereichs, in welchen sich die Abschlussnote einzig aus der Erfahrungsnote ergibt, ist eine mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung zu organisieren, welche allein für die Notenberechnung zählt (Bst. b). Der Kanton entscheidet in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Wiederholungsprüfung durchgeführt wird. Die Dauer der Wiederholungsprüfung wird im Rahmenlehrplan (Kap. 10.3) festgelegt.

Absatz 5 regelt die Wiederholung im Fall einer ungenügenden Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Unterricht zur Vorbereitung des zweiten Prüfungsversuchs besucht wird oder nicht.

Eine ungenügende IDPA ist zu überarbeiten (Bst. a). Bei einer ungenügenden Erfahrungsnote ist eine neu erarbeitete IDAF-Leistung zu präsentieren und es findet eine vertiefende Diskussion dazu statt (Bst. b). Die Dauer der Wiederholungsprüfung wird im Rahmenlehrplan (Kap. 10.3) festgelegt. Eine genügende Erfahrungsnote im IDAF wird in allen Fällen berücksichtigt (Bst. c).

Abs. 6 hält fest, dass die kantonale Behörde über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet.

Art. 26 Folgen des Nichtbestehens

Artikel 26 (ehem. Art. 27) hält weiterhin fest, dass Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Berufsmaturitätsprüfung (BM 1) nicht bestehen, mit einem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis abschliessen können, vorausgesetzt, dass die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens EFZ erfüllt sind. Absatz 2 des bisherigen Artikels 27 wird gestrichen, weil die Regelung von Ersatzprüfungen keine Folge des Nichtbestehens der Berufsmaturitätsprüfung ist. Die Regelung von Absatz 2 ist in Artikel 19 impliziert.

Art. 27 Notenausweis und eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Die Sachüberschrift von Artikel 27 (ehem. Art. 28) wurde leicht angepasst, um den Inhalt der Bestimmung besser abzudecken. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert. Absatz 1 und 2 legen den Inhalt des Notenausweises zum Berufsmaturitätsausweises fest. Das SBFI stellt die einheitliche Gestaltung der Berufsmaturitätszeugnisse sicher (Abs. 3). Es stellt dazu ein Modell zur Verfügung.

3.7 7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen

Dieser Abschnitt regelt die Anerkennung von BM-Bildungsgängen.

Art. 28 Anerkennung von Bildungsgängen

Die Sachüberschrift von Artikel 28 (ehem. Art. 29) wurde sprachlich dem Inhalt der Bestimmung angepasst. Die Kantone reichen den entsprechenden Antrag für die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens beim Bund ein (Abs. 1). Abs. 2 nennt die Hauptkriterien für die Anerkennung von BM-Bildungsgängen. Die Buchstaben (a) (Einhaltung der Bestimmungen der BMV, welche im RLP-BM ausgeführt sind) und (b) (Vorhandensein eines Lehrplans für den Bildungsgang) bleiben unverändert. Die ehemaligen Buchstaben (c) (Vorhandensein von geeigneten Qualifikationsverfahren vorgesehen) und d (Vorhandensein von geeigneten Instrumenten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung) wurden gestrichen. Buchstabe (c) kann unter (a) subsumiert werden. Die Überprüfung des Vorhandenseins von geeigneten Instrumenten zur Qualitätssicherung und Entwicklung (Bst. d) ist hingegen Aufgabe der Kantone, und dies bereits vor dem Start eines Anerkennungsverfahrens (Vgl. Art. 32 Abs. 2). Somit sind solche Instrumente im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den Bund nicht mehr zu überprüfen. Der neue Buchstabe (c, ehem. Bst. e) (qualifizierte Lehrkräfte) bleibt unverändert. Die erwähnten Hauptkriterien a bis c werden vom Bund konkretisiert und verfeinert. Eine entsprechende Liste wird zur Verfügung gestellt. Gemäss Abs. 3 entscheidet das SBFI über die Anerkennung von Bildungsgängen. Dieser Absatz bildet zudem die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Expertinnen und Experten bei der Begleitung von Anerkennungsverfahren (heutige Schulexpertinnen und – Experten) sowie für das Beiziehen von Expertinnen und Experten für die Beurteilung der Anerkennungsberichte und die Begleitung der Schulexpertinnen und -Experten (ähnliche Rolle wie die Subkommission Anerkennung der EBMK, welche gemäss Bundesratsentscheid vom 14. Dezember 2018 per Ende 2024 aufgelöst wurde).

Die in der Praxis bislang regelmässig zur Anwendung gelangte Möglichkeit einer Anerkennung mit Auflagen wird in der Berufsmaturitätsverordnung neu ausdrücklich festgehalten (Abs. 4).

Art. 29 Qualifikation der Lehrkräfte

Artikel 29 Abs. 1 (ehem. Art. 31) legt fest, dass das 6. Kapitel «Berufsbildungsverantwortliche» der Berufsbildungsverordnung¹⁸ die Grundlage für die Qualifikation der Lehrkräfte weiterhin bildet. Für die Lehrkräfte der Berufsmaturität sind insbesondere Artikel 40 Absatz 2 und 3, Artikel 43, Artikel 46 BBV relevant. Abs. 2 regelt die zusätzlichen Qualifikationen der Lehrkräfte, wenn sie ihr Fach im Rahmen von mehrsprachigen Bildungsgängen in einer Fremdsprache unterrichten. So wird einerseits ein Kompetenznachweis mindestens auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in dieser Fremdsprache verlangt (Bst. a). Entspricht die Fremdsprache des Unterrichts der Muttersprache der Lehrkraft, ist selbstverständlich kein Kompetenznachweis erforderlich. Andererseits müssen die Lehrkräfte über eine anerkannte Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik verfügen (Bst. b). Diese Weiterbildung wird nicht verlangt, wenn das mehrsprachige Angebot auf der Basis zweier einsprachiger Bildungsgänge mit unterschiedlicher erster Landessprache aufgebaut wird, wo Austausche von Lernenden im Unterricht zwischen den beiden Bildungsgängen stattfinden (vollständige Immersion).

Art. 30 Entzug der Anerkennung

Artikel 30 wurde sprachlich umformuliert und ergänzt. Der Entzug der Anerkennung eines Bildungsgangs kann erfolgen, wenn der Bildungsgang den Anerkennungsanforderungen nicht mehr entspricht oder wenn die bei der Anerkennung definierten Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden (Abs. 1). Bevor

¹⁸ SR 412.101

der Entscheid definitiv gefällt wird, gewährt das SBFI der zuständigen kantonalen Stelle das rechtliche Gehör (Abs. 2).

Art. 31 Schulversuche und kantonale Abweichungen

Der neu eingeführte Artikel 31 führt die bisher in Artikel 32 Bst. c enthaltene Regelung zu den Pilotversuchen (neu: Schulversuche) und den kantonalen Abweichungen weiter. Zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität und zum Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf eine Änderung dieser Verordnung oder um besonderen Situationen Rechnung zu tragen, kann das SBFI auf Gesuch eines Kantons befristete Schulversuche oder punktuelle unbefristete Abweichungen bewilligen. Die Neuregelung von Artikel 31 grenzt die Schulversuche und die kantonalen Abweichungen aber ein auf gemäss bisherigen Erfahrungen nötige und zielführende Ausnahmemöglichkeiten und sie wird neu mit der Notwendigkeit des Erlasses einer Verordnung des SBFI zum Schulversuch oder zur kantonalen Abweichung sowie einer allgemeinen Verordnung zum Bewilligungsverfahren ergänzt. Diese Neuregelung basiert auf verfassungsmässigen und legislatischen Vorgaben, erlaubt aber in ihrer konkreten Umsetzung dennoch eine schnelle und flexible Reaktion auf neue Ideen und besondere Gegebenheiten.

Die Durchführung eines Schulversuches ist von einem Kanton beim SBFI zu beantragen. Ein Schulversuch muss grundsätzlich ein innovatives Modell sein, das der Weiterentwicklung der Berufsmaturität dient, was im Gesuch zum Ausdruck kommen muss. Schulversuche müssen vom SBFI mit der entsprechenden Verordnung befristet werden (Abs. 1). Neu wird in der BMV eingegrenzt, von welchen Bestimmungen dieser Verordnung in Schulversuchen abgewichen werden darf (Abs. 1). Bei Schulversuchen steht der Innovations- und Entwicklungscharakter im Zusammenhang mit der Durchführung bzw. Anerkennung von BM-Bildungsgängen im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Berufsmaturitätsverordnung im Vordergrund. Aus diesem Grund ist der Umfang der Bestimmungen, von welchen in Schulversuchen abgewichen werden darf, relativ weit gefasst. Gesuche zu Schulversuchen sollen aber nach deren Einreichung vom SBFI nur dann weiterverfolgt werden, wenn sie geeignet erscheinen, neue Erkenntnisse in Bezug auf die Weiterentwicklung der Berufsmaturität und das Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf eine Änderung dieser Verordnung hervorzubringen. Gestützt auf die Verordnung des SBFI zu einem Schulversuch (Abs. 3) erteilt das SBFI in der Regel einzig dem gesuchstellenden Kanton eine Bewilligung zur Durchführung des von ihm konkret beantragten Schulversuchs.

Die Bewilligung kantonalen Abweichungen (Abs. 2) ermöglicht es, in begründeten Fällen bei einzelnen Zielgruppen - beispielweise Spitzensportlerinnen und -sportler – oder zur Schaffung organisatorischer Erleichterungen auf Gesuch eines Kantons einen Bildungsgang der BM abweichend von einzelnen Bestimmungen der Verordnung zu organisieren, um die Umsetzung der Berufsmaturität auch in diesen Fällen zu ermöglichen. Diese Abweichungen werden mit der entsprechenden Verordnung unbefristet bewilligt, weshalb die Bestimmungen, von welchen abgewichen werden darf, stärker eingegrenzt sind als in den Fällen gemäss Absatz 1. Angesichts der Besonderheit dieser Regelung setzen sie zudem eine genaue Definition der betroffenen Zielgruppe oder der zu schaffenden organisatorischen Erleichterungen und eine detaillierte Begründung der beantragten Ausnahme voraus. Die gleiche Abweichung kann grundsätzlich von mehreren Kantonen für einzelne Bildungsgänge beantragt werden.

Absatz 3 legt als Voraussetzung für die Abweichung von Bestimmungen dieser Verordnung neu fest, dass die Versuchsregelung konkret in einer Verordnung des SBFI verankert wird. In dieser Verordnung werden vom SBFI die Einzelheiten der Abweichungen von der BMV im Rahmen eines Schulversuchs oder einer kantonalen Abweichung festgelegt. Damit wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet. Soweit die Schulversuche betreffend, ist die Verordnung des SBFI sowie der Schulversuch selber (Abs. 1) zeitlich zu befristen. Die Dauer der zeitlichen Befristung der Verordnung des SBFI lässt sich nicht generell festlegen. Sie bemisst sich vorab an der Dauer des beantragten Schulversuchs (BM-Bildungsgang). Sie verlängert sich zum einen dadurch, dass für eine zuverlässige Evaluation in der Regel drei jährlich aufeinanderfolgende Durchgänge dieses BM-Bildungsgangs (inkl. Wiederholung des Qualifikationsverfahrens) erforderlich sind. Zum anderen verlängert sie sich um die für die sorgfältige Evaluation und eine allfällige Rechtsanpassung erforderliche Zeit, damit es zu keinem Unterbruch in der Durchführung dieser BM-Bildungsgänge kommt. Verordnungen des SBFI zu kantonalen Abweichungen gemäss Absatz 2 gelten als unbefristet.

Gemäss Absatz 4 regelt das SBFI das Bewilligungsverfahren in einer allgemeinen Verordnung. Ihr Erlass mit den einzuhaltenden Vorgaben zur Bewilligungserteilung (namentlich des vom Kanton einzureichenden Gesuchs, der Inhalte der Verordnungen gemäss Abs. 3 und der Evaluation des Schulversuchs) und der kleine Kreis der von der Verordnung betroffenen Personen ermöglichen es, die Verordnungen gemäss Absatz 3 in einem vereinfachten Verfahren schnell und flexibel zu erlassen und zu

veröffentlichen (mittels Verweis gem. Art. 5 Publikationsgesetz¹⁹), um gestützt darauf die beantragte Bewilligung rasch erteilen zu können.

3.8 8. Abschnitt: Vollzug

Art. 32 Bund

Artikel 32 (ehem. Art. 32) beschreibt die Aufgaben und Befugnisse des SBFI im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung. Buchstaben a und b (Oberaufsicht über die Berufsmaturität und Koordination auf schweizerischer Ebene) bleiben unverändert.

Der neue Buchstabe c bildet die Grundlage für die künftige strategische Steuerung der Berufsmaturität. Da der Bund die Oberaufsicht über die Berufsmaturität ausübt, sorgt das SBFI für die Organisation von regelmässigen Austausch mit Vertretungen der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt, der Schulen und Fachhochschulen sowie mit weiteren Expertinnen und Experten wie z. B. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler usw. für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität.

Art. 33 Kantone

Artikel 33 (ehem. Art. 34) beschreibt die Aufgaben der Kantone und ist mit Aufgaben ergänzt worden, welche bereits im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen. Neben dem Vollzug der Berufsmaturitätsverordnung (Abs. 1 unverändert) sind die Kantone auch für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge an ihren Schulen verantwortlich und prüfen, dass dafür geeignete Instrumente vorgesehen sind (Abs. 2). Diese Aufgabe wird bereits vor dem Start der Anerkennungsverfahren wahrgenommen. Die Kantone üben anschliessend die Aufsicht über die anerkannten Bildungsgänge aus und stellen sicher, dass die Anerkennungsanforderungen über die Jahre eingehalten werden.

3.9 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 34 (ehem. Art. 35) legt fest, dass die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 aufgehoben wird.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt das anwendbare Recht für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben. Sie schliessen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab. In Bezug auf die Berücksichtigung von Fremdsprachendiplomen für die Umrechnung in die Prüfungsnote gilt für diese Personen die Liste des SBFI, die zum Zeitpunkt des BM-Ausbildungsbeginns galt.

Bildungsgänge (Klassen) gemäss bisherigem Recht starten letztmals 2025. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Ausbildung 2025 beginnen, können daher bei einer Wiederholung eines Unterrichtsjahres (Art. 16 Abs. 6 und 7) nicht mehr in eine Klasse integriert werden, die nach bisherigem Recht gestartet ist. Sie müssen in Klassen integriert werden, die die Ausbildung gemäss den Bestimmungen der neuen Verordnung gestartet haben und führen deshalb ihre Ausbildung gemäss diesen Bestimmungen weiter und schliessen sie daher auch nach diesen Bestimmungen ab.

Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, zu welchem letztmals Prüfungen gemäss bisherigem Recht durchgeführt werden. Er ist so gewählt, dass er der längstmöglichen Ausbildungsdauer (4-jähriger Bildungsgang) unter Mitberücksichtigung von häufig auftretenden Verlängerungsgründen (Militär- und Zivildienst, Krankheiten, verlängerte Ausbildungsdauern in den beispielweise für Sportlerinnen und Sportler konzipierten Bildungsgängen) sowie der Wiederholungsmöglichkeit Rechnung trägt. Bei Bildungsgängen mit kürzerer Ausbildungsdauer fällt er entsprechend kürzer aus.

Die Absätze 3 und 4 legen die Dauer fest, innert welcher die kantonalen Vorschriften und die Lehrpläne an die neuen Bestimmungen der Verordnung und den neuen Rahmenlehrplan anzupassen sind. Diese Anpassungen bis zu diesem Zeitpunkt sind Voraussetzungen, damit diese Bildungsgänge unter der Geltung des neuen Rechts umgesetzt werden können. Bezüglich der erforderlichen Anpassungen kann auf die Ausführungen in diesen Erläuterungen sowie auf den Einleitungstext des Rahmenlehrplans verwiesen werden. Die in diesen Absätzen festgelegten Dauer bezieht sich auf den üblichen Start eines

¹⁹ SR 170.512

BM-Bildungsgänge im August. Sollten BM-Bildungsgänge früher starten sind die Anpassungen entsprechend früher vorzunehmen.

Da die Berufsmaturitätsverordnung und der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität insbesondere Justierungen formeller Natur und wenige inhaltliche Änderungen erfahren haben, kann vorbehältlich der in Absatz 7 genannten Bildungsgängen auf neue vollständige Anerkennungsverfahren für die bereits gemäss bisherigem Recht anerkannten Bildungsgänge verzichtet werden. Bereits erteilte Anerkennungsverfügungen müssen indessen erneuert werden. Voraussetzung dazu ist die Einreichung der in Absatz 6 Buchstaben a-b genannten Unterlagen bis zum 1. März 2027. Die Bestätigung gemäss Buchstabe b ist eine Selbstdeklaration des Kantons pro Bildungsgang wonach dieser an die Bestimmungen der revidierten BMV und des revidierten RLP-BM angepasst wurde. Detailliertere Informationen dazu werden vom SBFI frühzeitig folgen.

Absatz 7 legt fest, dass für bereits anerkannte Bildungsgänge mit Blended Learning oder mehrsprachige Bildungsgänge (mit mehrsprachigen Abschlussprüfungen) ein neues Anerkennungs-gesuch gestellt und ein neues Anerkennungsverfahren durchgeführt werden muss.

Für Blended Learning ist im RLP-BM ein klarer Umsetzungsrahmen definiert worden, welcher zuvor nicht existiert hat (vgl. neue Richtlinien zum Blended Learning, Kap. 9.3). Die Richtlinien für die mehrsprachige Berufsmaturität (vgl. Kap. 9.2 RLP-BM) sind weitgehend geklärt und präzisiert worden. Neue Anerkennungsverfahren garantieren die korrekte Umsetzung gemäss den neuen Vorgaben.

Absatz 8 legt die maximale Gültigkeitsdauer der gestützt auf das bisherige Recht erteilten Anerkennungsverfügungen fest.

Absatz 9 legt das für die Beurteilung der Gesuche um Anerkennung von Bildungsgängen (Art. 28) anwendbare Recht fest, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind. Sie werden nach den Bestimmungen der revidierten Verordnung beurteilt, da nur Anerkennungsverfügungen nach geltendem Recht ausgestellt werden können.

Aufgrund der notwendigen Anpassungen der Gesuchsunterlagen und den geplanten technischen Änderungen im Aufnahmeverfahren der Anerkennungs-gesuche müssen die Gesuche und die erforderlichen Unterlagen neu eingereicht werden. Lernende, die ihre Ausbildung in diesem Fällen nach bisherigem Recht – und damit basierend auf ein gestützt auf das bisherige Recht eingereichtes Anerkennungs-gesuch – begonnen haben, schliessen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab (vgl. Abs. 1). Die gestützt auf die angepassten Gesuchsunterlagen erlassenen Anerkennungsverfügungen bzw. Zeugnisanerkennungen geltend in diesen Fällen auch für die Lernenden gemäss Absatz 1 (sie werden daher auch das Abschlussjahr dieser Lernenden umfassen).

Angesichts der durchschnittlichen Dauer eines Anerkennungsverfahrens muss davon ausgegangen werden, dass über Gesuche, die nach Mitte 2024 eingereicht werden, nicht mehr vor dem Inkrafttreten der Verordnung entschieden werden kann. Nicht auszuschliessen ist, dass auch über zuvor eingereichte Gesuche nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung entschieden werden kann.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

4 Auswirkungen der Totalrevision

4.1 Bildungspolitische Auswirkungen

Die Revision führt zu keiner Änderung des Bildungssystems oder der Berufsmaturität als solcher. Sie hat keine weiteren bildungspolitischen Auswirkungen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat für die betroffenen Akteure keine von der bisherigen Regelung abweichenden finanziellen Auswirkungen.

4.3 Organisatorische Auswirkungen

Im Rahmen dieser Revision wurden vor allem formale Anpassungen vorgenommen, welche generell eine einheitlichere und zweckmässige Organisation der Bildungsgänge in den Kantonen ermöglichen werden.

Die Durchführung von gleichen schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung auf kantonaler Ebene kann bei der Umsetzung für die Kantone, welche diese Praxis noch nicht entwickelt haben, organisatorisch eine Herausforderung darstellen. Diese Herausforderung ist für die Gewährung der Chancengleichheit der Absolventinnen und Absolventen und eines einheitlichen Unterrichts anzugehen.

In Bezug auf die Fremdsprachenfächer (2. Landessprache und Englisch) entscheiden neu die Kantone, welche Fremdsprachendiplomprüfungen die Abschlussprüfung ersetzen können und zu einer Umrechnung des Resultats in die Prüfungsnote führen. Im Interesse der Chancengleichheit der Absolventinnen und Absolventen wird den Kantonen empfohlen, eine gemeinsame Praxis unter dem Lead der SBBK zu entwickeln, was für die Kantone einen höheren Koordinationsaufwand als unter bisherigem Recht bedeutet.

Die per Ende 2024 erfolgte Auflösung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission führt dazu, dass die Anerkennungsverfahren durch das SBFI allein begleitet werden. Alle administrativen Arbeiten, welche das Sekretariat der EBMK ausgeführt hatte, müssen neu vom SBFI aufgefangen werden. Demgegenüber dürfte die beabsichtigte Digitalisierung der Anerkennungsprozesse der BM-Bildungsgänge den bisherigen administrativen Aufwand reduzieren. Das SBFI wird künftig zudem für den regelmässigen Austausch mit Vertretungen der Verbundpartner und der Fachhochschulen sorgen. Dieser Austausch dient dazu, die notwendigen Informationen zur künftigen Steuerung der Berufsmaturität zu erhalten, was zu einem organisatorischen Mehraufwand für den Bund führt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Totalrevision mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden kann.